

# **Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH**

**Stand  
Mai 2026**

---

# Technische Anschlussbedingungen

## Inhaltsverzeichnis:

1	Geltungsbereich .....	3
2	Anmeldeverfahren .....	3
2.1	Bezugsanlagen.....	3
2.2	Erzeugungsanlagen.....	4
3	Spannungsebenen.....	5
4	Spannungsqualität .....	5
5	Blindleistungskompensation .....	5
6	Erst-/Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme .....	6
7	Netzanschluss und Anforderungen an Schalträume.....	6
7.1	Netzanschluss .....	6
7.2	Baulicher Teil allgemein .....	7
7.3	Zugang und Unterhalt.....	7
8	Eigentumsgrenzen und Schaltverfügung .....	9
9	Aufbau der Anschlussnehmeranlage.....	10
9.1	Allgemein.....	10
9.2	Bezeichnung von Netzanschlusspunkten .....	10
10	Betrieb der Anschlussnehmeranlagen.....	11
11	Messeinrichtungen .....	11
12	Vorübergehend angeschlossene Anlagen.....	12
13	Anlagen.....	12

---

# Technische Anschlussbedingungen

## 1 Geltungsbereich

Die TAB sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen.

Die Technischen Anschlussbedingungen und die Technischen Anschlussregeln gelten für den Anschluss und den Betrieb von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers, die an das Stromnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH (nachstehend Verteilernetz genannt) im Chemiapark Gendorf angeschlossen werden.

Die Technischen Anschlussbedingungen sind für Kundenanlagen anzuwenden, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers neu angeschlossen, erweitert oder verändert (Veränderungen sind z. B. die Änderung der Anschlussleistung, des Schutzkonzeptes und Änderungen an der Zähleranlage sowie der Rückbau oder die Demontage einer Kundenanlage) werden. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage (der nicht verändert oder erweitert worden ist) gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet ist.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber.

Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer berücksichtigen bei der Anwendung der TAB ebenfalls die genannten Normen, Anwendungsregeln und Dokumente, sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Im Bereich der Mittelspannung gelten die Regelungen der TAB, **ergänzend dazu** gelten die Regelungen der

**VDE-AR-N 4110** Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)

**VDE-AR-N 4400** Messwesen Strom (Metering Code)

Regelungen aus dem Netznutzungs- / Netzanschlussvertrag welche den Regelungen dieser TAB entgegenstehen sind vorrangig.

## 2 Anmeldeverfahren

### 2.1 Bezugsanlagen

Zur Prüfung von technischen Änderungen (Gebäudeanschluss und Messeinrichtungen) an einem bestehenden Netzanschluss oder bei der Prüfung von neuen Netzanschlüssen, ist die digitale Anfrage „*technische Prüfung Netzanschluss Stromnetz*“ unter [Infraserv Gendorf Netze \(gendorf-netze.de\)](https://www.infraserv-gendorf-netze.de) zu verwenden. Eine Anfrage ist unverbindlich, eine Umsetzung erfolgt erst nach abgeschlossener technischer Klärung und einer abgeschlossenen Beauftragung durch den Anschlussnehmer.

---

## Technische Anschlussbedingungen

Um den Gebäudeanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen, sowie die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, ist vom Anschlussnehmer das Formular für den Anschluss an das Verteilernetz auszufüllen.

Folgende Angaben des Anschlussnehmers sind mindestens erforderlich:

- die örtliche Lage des Anschlusspunktes (Kundenanlage/6kV Motor)
- die Spannungsebene
- der voraussichtliche (gleichzeitige) Leistungsbedarf (Wirk- und Scheinleistung bzw. Wirkleistung und Wirkleistungsfaktor)
- die Art der Belastung (Dauerlast, Wechsellast)
- die terminlichen Vorstellungen und
- Angaben zu Netzurückwirkungen

Bevor eine technische Veränderung eines Netzanschlusses durchgeführt werden kann, ist eine Anfrage auf technische Prüfung vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber überprüft, ob der Bedarfsträger über das bestehende Verteilernetz versorgt werden kann, oder ob gegebenenfalls ein neuer Netzanschluss oder dessen Ausbau notwendig ist. Der Verteilernetzbetreiber legt unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Netzbetriebes und der Interessen des Anschlussnehmers, die Art des Anschlusses fest. Zusätzlich zu den Angaben aus dem Netzanschlussvertrag gibt er vor

- den Standort des Übergabepunktes/Verteilung und die Trasse auf dem Betriebsbereich des Anschlussnehmers.
- den Aufbau und die Eigenschaften der anzuschließenden Schaltanlage
- die erforderlichen Netzschutzeinrichtungen für die Anschluss- und Übergabefelder
- die Fernsteuerung / Fernüberwachung / Datenaustausch
- die Art und die Anordnung der Abrechnungs-Zähleinrichtung nach Maßgaben des Netznutzungs-/ Netzanschlussvertrages.
- den Liefer- und Leistungsumfang des Anschlussnehmers und des Verteilernetzbetreibers
- Die Art und Weise der Blindstromkompensation (siehe dazu Punkt 5, Absatz 5.2)

Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Planungsarbeiten vom Anschlussnehmer mit dem Verteilernetzbetreiber zu klären.

### 2.2 Erzeugungsanlagen

Für Erzeugungsanlagen ist der Anmeldeprozess und eine Netzverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der TAR VDE-AR-N 4110 durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat dieses Verfahren einzuleiten und die erforderlichen Unterlagen dem Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

## Technische Anschlussbedingungen

### 3 Spannungsebenen

Der Verteilernetzbetreiber stellt im Chemiepark Gendorf folgende Spannungsebenen mit den genannten Toleranzen zur Verfügung, unter der Voraussetzung, dass sich die Spannung im vorgelagerten Netz im zulässigen Bereich befindet. Im Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers gelten für Spannungsänderungen die Grenzwerte der DIN EN 50160.

Spannungsebene	Netzform	Spannungsbereich
6 kV	Isoliertes Netz	6 kV $\pm$ 10%
30 kV	Isoliertes Netz	30 kV $\pm$ 10%

Aufgrund von Überbelastungen oder großen Leitungslängen bei Anschlussnehmerleitungen oder Unter-/Überkompensation in Anschlussnehmeranlagen kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. In diesen Fällen sind zwischen Anschlussnehmer und Verteilernetzbetreiber geeignete Maßnahmen zur Abhilfe festzulegen.

### 4 Spannungsqualität

Der Verteilernetzbetreiber liefert dem Anschlussnehmer eine Spannungsqualität entsprechend der DIN EN 50160. Die DIN EN 50160 beschreibt somit die Merkmale der zu erwartenden Versorgungsspannung hinsichtlich Frequenz, Höhe, Kurvenform und Symmetrie.

Der Anschlussnehmer selbst hat im Gegenzug störende Rückwirkungen auf ein vertragliches Maß zu begrenzen.

Die Vorgaben der jeweiligen TAR zu Netzurückwirkungen sind durch den Anschlussnehmer einzuhalten.

### 5 Blindleistungskompensation

Einrichtungen zur Blindleistungskompensation (die in der Verantwortung des Anschlussnehmers stehen) werden entweder zusammen mit den Verbrauchsgeräten zu- bzw. abgeschaltet oder über Regeleinrichtungen betrieben. Der Anschlussnehmer stimmt Notwendigkeit und Art der Verdrosselung mit dem Verteilernetzbetreiber ab.

---

## Technische Anschlussbedingungen

### 6 Erst-/Wiederinbetriebnahme / Außerbetriebnahme

Die Inbetriebsetzung bzw. die Wiederinbetriebsetzung (z.B. nach Umbau) des Netzanschlusses (Zuschaltung Anschlusspunkt) durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verteilernetzbetreiber erfüllt hat. Die anlagenverantwortliche Elektrofachkraft des Netzkunden erklärt schriftlich (Anlage 4 zur TAB) seine Anlage als zuschaltbereit. Im Rahmen der Erstinbetriebnahme kann der Verteilernetzbetreiber vom Errichter eine Schleifenmessung des Anschlusses verlangen. Die endgültige Außerbetriebnahme eines Anschlusspunktes durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt, wenn der Anlagenverantwortliche des Anschlussnehmers schriftlich (Anlage 5 zur TAB) dies beantragt.

Bei der Inbetriebsetzung ist die Anwesenheit des Anlagenverantwortlichen gemäß VDE 0105-100 der Anschlussnehmeranlage oder dessen Vertreters erforderlich. Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer muss auf Verlangen die relevanten Pläne für die Kundenschanlage an den Verteilernetzbetreiber aushändigen.

Das Freischalten (Trennen und gegen Wiedereinschalten sichern) und die Aufhebung der Freischaltung von Kundenanschlussstellen erfolgt durch den Verteilernetzbetreiber. Die Anforderung für diese Maßnahmen erfolgt schriftlich durch den Verantwortlichen des Anschlussnehmers in Form eines Freischaltscheines nach Vorgabe des Verteilernetzbetreibers. Die Rückmeldungen des Verteilernetzbetreibers für die Durchführung, erfolgt schriftlich in Form des Freischaltscheines an den Verantwortlichen des Anschlussnehmers. Die Organisation der Verantwortung für die elektrische Sicherheit in der Anlage des Anschlussnehmers, obliegt dem Anschlussnehmer. Auf dieser Basis erfolgt eine Unterscheidung in zwei Fälle:

- Für Anlagen zur Weiterverteilung von elektrischer Energie ist der Anlagenverantwortliche gemäß VDE 0105-100 des Anschlussnehmers unterschreibungsberechtigt.
- Für direkt an das Verteilernetz angeschlossene Mittelspannungsverbraucher ist der Betriebsverantwortliche (z.B. Schichtleiter) des Anschlussnehmers unterschreibungsberechtigt. Er stellt, mit seinem innerbetrieblichen Anlagenverantwortlichen gemäß VDE 0105-100, die elektrische Sicherheit der direkt angeschlossenen Verbraucher auf Seiten des Anschlussnehmers sicher.

### 7 Netzanschluss und Anforderungen an Schalträume

#### 7.1 Netzanschluss

Grundsätzlich soll jedes Gebäude über einen eigenen Anschluss mit dem Elektrizitätsverteilernetz des Verteilernetzbetreibers verbunden sein. Im Falle von kombinierten Gebäuden (Gebäudekomplex bestehend aus mehreren Gebäuden) werden Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer sich über die Möglichkeiten des Gebäudeanschlusses abstimmen.

---

## Technische Anschlussbedingungen

### 7.2 Baulicher Teil allgemein

Gemäß § 2 Abs. 3 des Netzanschlussvertrags kann der Verteilernetzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer für die Übergabeschaltanlage und/oder eine Transformatorenanlage einen geeigneten Raum oder Platz nach den technischen Vorgaben des Netzbetreibers unentgeltlich bereitstellt. Der Anschlussnehmer hat sich frühzeitig mit dem Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen abzustimmen.

Die Anforderungen an die benötigten Schalträume – insbesondere in Bezug auf Maße, Lasten, Brandschutz, Belüftung, EMV-Verträglichkeit, Erdungsanlagen und Zugänglichkeit – legt der Verteilernetzbetreiber nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken fest. Dabei werden die Interessen des Anschlussnehmers so weit wie möglich berücksichtigt.

Rechtzeitig vor Errichtung der Übergabestation hat der Anschlussnehmer dem Verteilernetzbetreiber die erforderlichen Baupläne sowie alle Grundriss- und Schnittzeichnungen oder sonstigen Planungsunterlagen in deutscher Sprache und elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Nach Sichtung der Unterlagen informiert der Verteilernetzbetreiber den Anschlussnehmer über etwaig notwendige Änderungen.

Leerrohre zu den Gebäudeanschlüssen stehen im Eigentum des Verteilernetzbetreibers und dürfen vom Anschlussnehmer nicht mit gebäudeübergreifenden betrieblichen Leitungen oder Kabeln belegt werden. Sollten dennoch Leerrohre belegt worden sein, sind diese nach Abstimmung zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer vom Anschlussnehmer wieder freizumachen und die eingebrachten Leitungen zu demontieren. Alternativ können wirtschaftliche Lösungen zwischen den Parteien vereinbart werden. Sämtliche Maßnahmen sind vom Anschlussnehmer vollständig zu tragen.

Hiervon ausgenommen sind Leerrohrverbindungen, die der Anschlussnehmer auf eigene Kosten errichtet hat und die sich in seinem Eigentum befinden.

### 7.3 Zugang und Unterhalt

Schalträume, in denen sich ausschließlich elektrische Anlagen des Verteilernetzbetreibers befinden, sind mit dem Schließsystem des Verteilernetzbetreibers auszustatten. Befinden sich in einem Schaltraum sowohl elektrische Anlagen des Verteilernetzbetreibers als auch des Anschlussnehmers, ist ein Schließsystem des Anschlussnehmers zu verwenden. Schalträume, in denen Netzanschlussanlagen des Anschlussnehmers untergebracht sind, müssen für den Verteilernetzbetreiber zugänglich sein.

Bauliche Hilfskonstruktionen – beispielsweise Stahlgerüste, Stützkonstruktionen oder Zugschächte –, die zur Montage der Einrichtungen des Verteilernetzbetreibers erforderlich sind und dauerhaft baulich oder konstruktiv mit dem Gebäude bzw. den Anlagen des Anschlussnehmers verbunden sind, sind vom Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers zu errichten und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

---

## Technische Anschlussbedingungen

Die bauliche Errichtung sowie die Instandhaltung von Schalträumen des Verteilernetzbetreibers innerhalb der Gebäude des Anschlussnehmers obliegen dem jeweiligen Anschlussnehmer. Dies umfasst unter anderem Böden, Wände, Decken (inklusive Dach und Fach), Fenster und Türen sowie weitere bauliche und technische Einrichtungen wie Doppelboden, Brandmeldeanlagen, Elektroinstallationen und Klimaanlage.

## Technische Anschlussbedingungen

### 8 Eigentumsgrenzen und Schaltverfügung

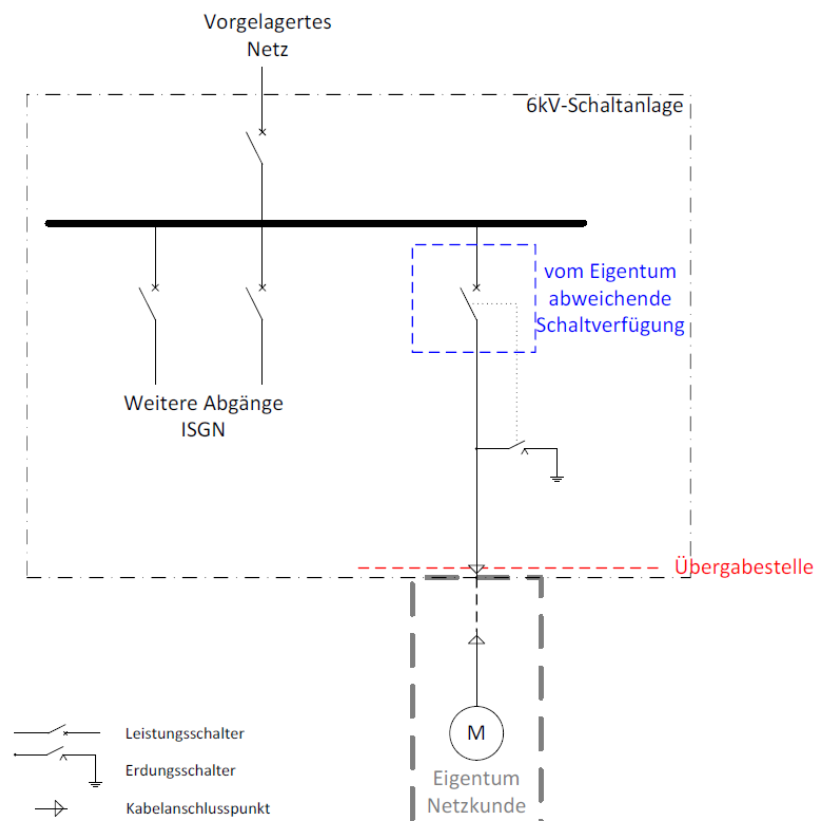
Die Eigentumsgrenze beschreibt den Übergabepunkt zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer. Die Eigentumsgrenzen können individuell auf die Anschlusssituation des Anschlussnehmers angepasst werden, bedürfen dann aber einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Die Übergabestellen zwischen dem Verteilernetz des Verteilernetzbetreibers und den Anlagen des Anschlussnehmers sind, sofern keine gesonderten Vereinbarungen vorliegen, wie folgt.

Die verbraucherseitige Anschlussklemme am Mittelspannungsabgangsfeld des Verteilernetzbetreibers. Siehe Prinzip-Zeichnung Mittelspannungsnetz. Bei Steuer- und Meldeeinrichtungen an den Koppelrelais/Klemmleiste im Abgangsfeld des Verteilernetzbetreibers.

Für Mittelspannungsschaltanlagen in Gebäuden des Anschlussnehmers, werden die Eigentumsgrenzen individuell festgelegt. Maßgeblich dabei ist ein sicherer Netzbetrieb, sowie eine klare Struktur der Betreiberverantwortung.

#### Prinzip-Zeichnung:



Bei Motorantrieben liegt die Schaltverfügung (Ein-/Ausschalten) beim Anschlussnehmer. Die Schaltheheit des Anschlussnehmers ist nicht mit einem Zutrittsrecht verbunden.

## Technische Anschlussbedingungen

### 9 Aufbau der Anschlussnehmeranlage

#### 9.1 Allgemein

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seine elektrischen Anlagen gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien zu errichten und zu betreiben.

Gemäß §2 des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages dürfen die Netzanschlusspunkte des Anschlussnehmers ausdrücklich nicht galvanisch miteinander verbunden werden. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Verteilernetzbetreiber. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Anlagen des Anschlussnehmers sind als Strahlennetze auszulegen und zu betreiben.

Die Planung und Ausführung der Anlage des Anschlussnehmers ist mit dem Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Kabelzuführung, Anschlussraum, Messeinrichtungen, Sammelschienauslegung und Schaltelementen abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt schriftlich und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen im PDF-Format.

Im Kabelanschlussraum dürfen sich keine Einbauten befinden, die dessen nutzbare Fläche oder Zugänglichkeit einschränken. Die Schaltanlage ist so zu gestalten, dass eine senkrechte Kabelführung von unten zur Anschlussklemme möglich ist. Für die Zuführung der netzseitigen Einspeisekabel ist, aufgrund der erforderlichen Biegeradien, durch den Anschlussnehmer eine lichte Doppelbodenhöhe von mindestens 1000 mm vorzusehen. In bestehenden Schalträumen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, stimmen der Verteilernetzbetreiber und der Anschlussnehmer im Vorfeld geeignete Maßnahmen ab, um die Einhaltung der technischen Regeln sicherzustellen.

#### 9.2 Bezeichnung von Netzanschlusspunkten

Jeder Netzanschlusspunkt ist eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen. Netzanschlusspunkte werden im Chemiepark Gendorf immer Gebäudenummern zugeordnet. Somit besteht jede Bezeichnung eines Netzanschlusspunktes aus Gebäudenummer und Betriebsmittelkennzeichnung.

**XXX / XXX**

Geb.-Nr. / MP XXX o. Anlage XXX

Dies kann bei Motorantrieben die Bezeichnung des Aggregates sein (z.B. MP XXX).

Abweichungen von dem o.g. Bezeichnungssystem sind vorab mit dem Verteilernetzbetreiber abzustimmen.

---

## Technische Anschlussbedingungen

### 10 Betrieb der Anschlussnehmeranlagen

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die elektrischen Anlagen gemäß den einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere DIN VDE 0105-100 sowie der Betriebssicherheitsverordnung, zu betreiben.

Die Betreiberverantwortung umfasst insbesondere:

- die Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen, hierzu zählt auch die Verantwortung für die erforderliche Wartung und Reparaturen;
- die Verantwortung für die technische Eignung der eingesetzten Anlagen
- die Verantwortung für die Einhaltung aller Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, die im Zusammenhang mit den elektrischen Anlagen einschlägig sind;
- die Verantwortung für die Erstellung und Vorhaltung ausreichender Dokumentationen betreffend die elektrischen Anlagen und die Messeinrichtung (z.B. Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, etc.)
- die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke

Die Verantwortlichkeit für die elektrischen Einrichtungen/Anlagen obliegt bis zur Übergabestelle gemäß Netzanschlussvertrag dem Verteilernetzbetreiber, ab der Übergabestelle dem Anschlussnehmer. Dies schließt die Verantwortlichkeit der zum Betreiben der Anlage erforderlichen Hilfsmittel wie Spannungsprüfer, Erdungsseile, Kurzschließer sowie die zur persönlichen Schutzausrüstung zählenden Gegenstände und die nach VDE 0105 erforderlichen Übersichtspläne und Warnschilder ein.

### 11 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen werden nach den Vorgaben des Verteilernetzbetreibers errichtet, auf der Grundlage der Technischen Anschlussregeln und der VDE-AR-N 4400. Der Anschlussnehmer wird dazu frühzeitig eine Abstimmung mit dem Verteilernetzbetreiber herbeiführen. Die Messeinrichtung besteht aus dem Wandler, dem Zähler und den erforderlichen Kommunikations- und Übertragungsgeräten. Da die Wandler einen festen Bestandteil der jeweiligen Schaltanlage darstellen, ist die Umrüstung oder der Austausch von Wandlern durch den jeweiligen Anlagenbetreiber vorzunehmen in dessen Anlage der Wandler eingebaut ist.

Der Anschlussnehmer hat für die Mess- und Kommunikationseinrichtungen des Messstellenbetreibers im Sinne des NAV §12 entsprechende Einbauplätze nach dessen Vorgabe bereitzustellen. Wenn der Anschlussnehmer aus technischen Gründen diese Einbauplätze nicht zur Verfügung stellen kann, wird der Verteilernetzbetreiber prüfen, ob er diese Einbauplätze errichten kann. Der Anschlussnehmer trägt die dafür erforderlichen Anschaffungs- und Unterhaltskosten.

Im Bereich der Mittelspannung sind die Vorgaben gemäß Anlage 2 zu berücksichtigen. Anlage 2 gilt nur in Bezug auf die Messeinrichtung, sonstige Vorgaben zum Aufbau der Anschlussnehmeranlage sind daraus nicht abzuleiten.

## Technische Anschlussbedingungen

Messeinrichtungen werden von Seiten ISGN einer Funktions- und Genauigkeitsprüfung unterzogen. Als Voraussetzung für diese Prüfung, muss durch den Anschlussnehmer vorab die Anlage 3 „*Checkliste zur Vorbereitung der Zählerinbetriebnahme*“ vollständig ausgefüllt an die E-Mailadresse [messstellenbetrieb@infraserv.gendorf.de](mailto:messstellenbetrieb@infraserv.gendorf.de) übermittelt werden.

Es gelten folgende Genauigkeitsklassen:

Spannungsebene	Spannungswandler	Stromwandler	Zähler
Mittelspannung > 1kV < 60kV	Klasse 0,5	Klasse 0,5 S	Klasse 1,0

Bei der Wandler Auslegung ist zu beachten, den zulässigen Nennspannungsbereich mit +10% zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 4 Spannungsebenen).

### 12 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend an das Mittelspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers angeschlossene Anlagen sind z. B. elektrische Anlagen für Baustellenstationen. Vor dem Anschluss der Anlagen ist mit dem Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit des Anschlusses zu klären, dies erfolgt über den digitalen Antrag auf „*technische Prüfung Netzanschluss Stromnetz*“ unter [Infraserv Gendorf Netze \(gendorf-netze.de\)](http://infraserv.gendorf-netze.de).

Vor dem Anschluss der Anlagen ist die Verrechnung der elektrischen Arbeit zu klären. Dazu müssen Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer des Bedarfsträgers vorliegen.

### 13 Anlagen

- Anlage 2: Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Mittelspannungsnetz der InfraServ Gendorf Netze GmbH
- Anlage 3: Checkliste zur Vorbereitung der Zählerinbetriebnahme
- Anlage 4: Anmeldeformular Zuschaltung
- Anlage 5: Anmeldeformular Abschaltung